

**amtliche Bekanntmachung**



## AMTSGERICHT BOCHOLT

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Mittwoch, 24.03.2021, 9.00 Uhr,  
im Amtsgericht Bocholt, 46399 Bocholt, Benölkenplatz 2, 1. Stockwerk, Saal  
109**

die in den Wohnungsgrundbüchern von Barlo a) Blatt 1030 und b) Blatt 1031  
eingetragenen Wohnungseigentume

Grundbuchbezeichnung:

a)

593,48/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Barlo, Flur 15, Flurstück 600, Gebäude- und Freifläche, Große Allee 21, groß: 7,90 a, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 gekennzeichneten Wohnung im Erdgeschoss, Kellerraum (Lagerraum) und Garage sowie dem Sondernutzungsrecht an der im gesonderten Lageplan mit "1" bezeichneten Grundstücksfläche einschließlich der Terrasse Nr. 1 des Aufteilungsplanes,

b)

406,52/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Barlo, Flur 15, Flurstück 600, Gebäude- und Freifläche, Große Allee 21, groß: 7,90 a, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 gekennzeichneten Wohnung im Dachgeschoss und Kellerraum

(Lagerraum) sowie dem Sondernutzungsrecht an dem Stellplatz Nr. 2 des Aufteilungsplanes,

versteigert werden.

Laut Wertgutachten:

zu a) Eigentumswohnung in einem 1987 erbauten Zweifamilienwohnhaus. Die Wohnung befindet sich im Erdgeschoss mit einer Wohnfläche von ca. 95,4 qm. Es gibt einen Kellerraum. Eine Garage und ein Sondernutzungsrecht gehören zum Objekt.

zu b) Eigentumswohnung in einem 1987 erbauten Zweifamilienwohnhaus. Die Wohnung befindet sich im 1. Obergeschoss mit einer Wohnfläche von ca. 65,07 qm. Es gibt einen Kellerraum. Ein Sondernutzungsrecht an einem Stellplatz gehört zum Objekt.

- Eine Innenbesichtigung der Objekte war nicht möglich -

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher am 12.09.2019 eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

zu a) 122.000 €

zu b) 85.000 €

insgesamt auf: 207.000 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bocholt, 25.11.2020